

**Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung**

**Protokoll**

18. Sitzung (nicht öffentlich)

11. Dezember 1991

Düsseldorf - Haus des Landtags

9.30 Uhr bis 10.10 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Stump (CDU)

Stenographin: Hesse

**Verhandlungspunkt und Beschlüsse:**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes**

Drucksache 11/1121

hier: Anträge zu den §§ 3, 9 und 29

Der Ausschuß führt zunächst eine Geschäftsordnungsdebatte zum Verfahren und befaßt sich dann mit den bei der Abstimmung in der Sitzung am 27. November ausgeklammerten §§ 9 und 29, greift aber auch noch einmal die §§ 2 und 3 auf.

- Zu § 2 ist die Streichung des Wortes "vertraglich" bereits in der vorigen Sitzung beschlossen worden.
- Zu § 3 beschließt der Ausschuß einvernehmlich, die Sätze 2 bis 4 zu streichen.

- Zu § 9 wird beschlossen,
  - a) in Abs. 2 Satz 1 die auf Seite 7 des Diskussionsteils wiedergegebenen Halbsätze anzufügen,
  - b) in Abs. 2 Satz 3 die Jahreszahl 1992 durch die Jahreszahl 1993 zu ersetzen,
  - c) in Abs. 3 Satz 1 nach dem Wort "Kreisteile" die Wörter "oder durch die Erhebung von Gebühren" einzufügen.
- Zu § 29 billigt der Ausschuß einstimmig die Ergänzung, am Ende des Abs. 1 den Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und den Halbsatz "dies gilt auch dann, wenn die Bergaufsicht geendet hat" anzufügen.

Abschließend stellt der Vorsitzende klar, daß die heute vom Ausschuß gefaßten Beschlüsse, wenn sie in das Gesetz aufgenommen werden sollten, als Änderungsanträge zur zweiten Lesung ins Plenum eingebracht werden müssen.

Nächste Sitzung: Mittwoch, den 8. Januar 1992

-----

**Aus der Diskussion****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes  
Drucksache 11/1121**

hier: Anträge zu den §§ 3, 9 und 29

Eingangs verweist der Vorsitzende darauf, daß in der letzten Sitzung des Ausschusses am 27. November 1991 im Rahmen der abschließenden Beratung des Landesabfallgesetzes zu den §§ 9 und 29 noch Erörterungsbedarf bestanden habe. Aus diesem Grunde habe sich der Ausschuß darauf verständigt, die noch offenen Fragen in der heutigen, eigens dafür anberaumten Sondersitzung zu klären zu versuchen.

Die Beschlußempfehlung des Ausschusses für das Plenum sei als Drucksache 11/2840 heute morgen verteilt worden. Darin werde darauf hingewiesen, daß in der Spalte "Beschlüsse des Ausschusses" die genannten Paragraphen aus dem Entwurf der Landesregierung "unverändert" übernommen worden seien.

Formal sei es jetzt nur noch möglich, Änderungen zu den §§ 9 und 29 direkt ins Plenum einzubringen. Dies könne von einer Fraktion oder von mehreren Fraktionen gemeinsam geschehen.

Der Vorsitzende weist ausdrücklich darauf hin, daß der Ausschuß in seiner Sitzung am 27. November 1991 die Gesamtabstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/1121, den Gesetzentwurf der GRÜNEN Drucksache 11/1295 und den Antrag der CDU Drucksache 11/1212 durchgeführt habe. Das Ergebnis sei nicht mehr zu ändern.

**Abgeordneter Strehl (SPD)** widerspricht dieser Darstellung durch den Vorsitzenden und betont, der Ausschuß habe ausdrücklich die §§ 9 und 29 aus der Schlußabstimmung ausgenommen, um sie in der heutigen Sitzung und vor der Plenarsitzung abschließend zu behandeln.

Genau so habe auch er es in Erinnerung, bestätigt der Vorsitzende, nur sei er aus der Landtagsverwaltung juristisch beraten worden, daß das Verfahren formalrechtlich nicht in Ordnung gewesen sei. Aus diesem Grund sei er gehalten gewesen, das heute

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
18. Sitzung

11.12.1991  
he-pr

so vorzutragen. Er bedauere selbst die formale Behandlung, zumal der Ausschuß eigens diese Sondersitzung vereinbart habe, um die genannten Bestimmungen nachzubereiten und das Ergebnis dann als Bestandteil der Gesamtabstimmung zu werten.

Formal wäre es richtig gewesen, merkt Ausschußassistent Wilhelm an, die Gesamtabstimmung bis nach der Einzelabstimmung der genannten Paragraphen auszusetzen. Jetzt bestehe nur noch die Möglichkeit, über Änderungsanträge im Plenum Korrekturen zu erreichen.

Dies sei eine Einzelmeinung in rechtlicher Hinsicht, bemerkt Abgeordneter Strehl (SPD), die er anzweifle; doch habe es jetzt wohl keinen Sinn, darüber zu diskutieren.

Man könne jetzt lange über Meinungen streiten, legt der Vorsitzende dar, nur helfe das nicht weiter. Es gehe nun darum, in einem Gesetzgebungsverfahren keinen formalen Fehler zu begehen. Der Weg sei eben jetzt, Änderungsanträge ins Plenum einzubringen und dort zur Abstimmung zu stellen.

Abgeordneter Mai (GRÜNE) ist der Ansicht, der formale Fehler, das "Abstimmungs-marathon" vom 27. November im nachhinein anders zu interpretieren, als es vom Ausschuß gewollt gewesen sei, sei größer, als wenn jetzt die Gesamtabstimmung revidiert würde.

Auch zu einem im Fachausschuß abgeschlossenen Beratungsgegenstand könnten stets noch Änderungsanträge im Plenum gestellt werden, betont der Vorsitzende, über die dann vor der Schlußabstimmung entschieden werde. Und darum gehe es hier.

Die Beschlußempfehlung sei insofern falsch, moniert Abgeordneter Mai (GRÜNE), als sie die Abstimmung nicht so wiedergebe, wie der Ausschuß sie durchgeführt habe.

Der Ausschuß sei - wie er selbst auch - davon ausgegangen, verdeutlicht der Vorsitzende, daß es möglich sei, einzelne Paragraphen aus der Gesamtabstimmung des Gesetzes auszuklammern und sozusagen "nachzuschieben". Die Landtagsverwaltung vertrete aber die Auffassung, der Ausschuß habe über den Gesetzentwurf insgesamt abgestimmt, und damit seien Änderungen nur noch über entsprechende Anträge im

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
18. Sitzung

11.12.1991  
he-pr

Plenum möglich. Er vermöge das juristisch nicht zu bewerten, bitte aber den Ausschuß, darüber nun nicht länger zu diskutieren, sondern mit dem Verfahren einverstanden zu sein.

Sie sei mit dem Verfahren einverstanden, erklärt Abgeordnete Dr. Schrapf (CDU), sehe auch in einer weiteren Erörterung der Frage im Augenblick keinen Sinn. Nur sollte, da ein solcher Fall immer wieder vorkommen könne, die von der Landtagsverwaltung vorgetragene Meinung einmal besprochen werden.

Ihm sei bislang auch nur geläufig gewesen, unterstreicht Abgeordneter Strehl (SPD), daß, sobald ein Thema ins Parlament eingebracht sei, das Parlament auch Herr des Verfahrens sei. Und wenn ein Ausschuß einen Beschluß fasse, der einvernehmlich in einer bestimmten Richtung verstanden werde, sollte dieser Beschluß auch entsprechendes Gewicht haben.

Er sehe aber, daß er damit im Augenblick nicht weiterkomme, und stimme dem Verfahren - unter Protest - zu.

Zur Sache selbst führt der Abgeordnete an, zur Frage der Abfallberatung habe der Staatssekretär zugesagt, Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Kammern zu führen mit dem Ziel, die Mitwirkung bei der Abfallberatung möglicherweise zu verbessern. Er bitte den Staatssekretär, das Ergebnis der Gespräche mitzuteilen.

Ferner sei die Frage offengeblieben, ob das Wort "vertraglich" in § 2 Abs. 1 Nr. 2 möglicherweise zu eng ausgedeutet werden könnte. Vielleicht könne auch dieser Punkt noch einmal erläutert werden.

Zu der juristischen Frage der Abstimmung sagt der Vorsitzende an dieser Stelle zu, er werde einen Brief an die Präsidentin des Landtags richten, in dem er auf den Vorgang hinweise, wie der Ausschuß den Beschluß verstanden habe und welche Meinung der Landtagsverwaltung ihm dazu kurzfristig heute morgen mitgeteilt worden sei. Er werde dann um eine ausführliche Begründung bitten, weshalb das vom Ausschuß gewählte Verfahren abgelehnt und ein anderes Verfahren als rechtlich richtig angegeben werde. Lediglich die Mitteilung, dies sei Meinung der Landtagsverwaltung, sei ihm zuwenig, zumal Wiederholungsfälle durchaus denkbar seien.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
18. Sitzung

11.12.1991  
he-pr

Er sei es allmählich leid, hebt **Abgeordneter Kuhl (F.D.P.)** hervor, daß immer wieder die juristische Meinung eines einzelnen Herrn der Landtagsverwaltung als Nonplusultra allen juristischen Denkens dargestellt werde. Er habe es in der Vergangenheit wiederholt erlebt, daß solche Auskünfte - um es vorsichtig auszudrücken - nicht ganz richtig gewesen seien. Insofern bitte er den Vorsitzenden, in seinem Schreiben an die Präsidentin die Bitte zu äußern, daß zu der anstehenden Frage die juristische Auskunft von außerhalb des Hauses eingeholt werde.

Er werde den Unmut des Ausschusses in den Brief einfließen lassen, äußert der **Vorsitzende**.

Nunmehr tritt der **Ausschuß** in die Sachberatung ein.

Vorab nimmt **Staatssekretär Dr. Baedeker (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft)** zu den in der Sitzung des Ausschusses am 27. November, Apr 11/415, offengebliebenen Fragen Stellung:

- Zu § 29 habe der Wirtschaftsminister der Klarstellung ausdrücklich zugestimmt.
- Zu § 9 habe der kommunalpolitische Ausschuß die klarstellende Ergänzung inzwischen beschlossen. Den Text habe er den drei kommunalen Spitzenverbänden in einem Gespräch mitgeteilt; sie hätten ihn ausnahmslos so gebilligt.
- Zu § 2 habe er in der letzten Sitzung spontan eine Ergänzung vorgeschlagen, gleichzeitig aber eine Überprüfung zugesagt. Im Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden habe sich herausgestellt, daß die einfachste Lösung wäre, das Wort "vertraglich" zu streichen, weil dann jede denkbare Art erfaßt sei.
- Zu § 3 hätten Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Kammern gezeigt, daß alle Beteiligten an einer Rahmenvereinbarung, die die Einbindung der Kammern in die Abfallberatung ermögliche, interessiert seien. An dieser Rahmenvereinbarung sollte der MURL beteiligt sein. Die entsprechenden Einzelvereinbarungen müßten dann jeweils zwischen den Kreisen bzw. kreisfreien Städten und den Kammern geschlossen werden.

Bedenken hätten die Kammern allerdings dagegen geäußert, daß die Beratung hinsichtlich der ausgeschlossenen Abfälle von den Kreisen und kreisfreien Städten als

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
18. Sitzung

11.12.1991  
he-pr

unteren Abfallbehörden durchgeführt werden solle, die gleichzeitig Überwachungsbehörden seien.

Allgemeine Auffassung sowohl der Spitzenverbände der Kommunen als auch der Kammern sei gewesen, man solle die Beratungstätigkeit insgesamt für alle Abfälle in die Pflicht der Städte und Kreise geben und dann die Möglichkeit eröffnen, für diesen Bereich Vereinbarungen mit den Kammern zu treffen.

Gleichzeitig solle darauf verzichtet werden zu regeln, daß die Beratung von geeignetem Personal durchgeführt werden solle, weil dies eine zu einengende Regelung wäre.

In den Gesprächen sei einvernehmlich die Meinung vertreten worden, daß, wenn die drei letzten Sätze in § 3 gestrichen würden, die besten Voraussetzungen für Kooperationsvereinbarungen gegeben wären.

Eine Gesetzeslücke entstünde dadurch deshalb nicht, weil, wenn keine Kooperationsvereinbarung zustande komme, die gesetzliche Verpflichtung der Kreise und Städte zur Abfallberatung unverändert bestehen bleibe.

**Abgeordnete Dr. Schraps (CDU)** begrüßt diese Regelung, fragt gleichwohl, warum sie erst jetzt vorgeschlagen werde, da die Verbände dies bereits in der Anhörung so vorgetragen hätten und ihre Fraktion die Anregung auch in Form eines Antrags mit detaillierter Begründung eingebracht habe. Die Änderung hätte also bereits während der Ausschußberatungen zum Gesetzentwurf beschlossen werden können.

Nur hätten zu dem Zeitpunkt die Gespräche zwischen MURL, kommunalen Spitzenverbänden und Kammern noch nicht stattgefunden gehabt, hält **Abgeordneter Strehl (SPD)** dem entgegen. Er hätte es ebenfalls wünschenswert gefunden, wenn die Gespräche früher hätten geführt und das Ergebnis in die Ausschußberatungen hätte einbezogen werden können. Nur stimme er um der größeren Akzeptanz willen auch jetzt der Änderung zu.

Die Kritik sei berechtigt, gesteht **Staatssekretär Dr. Baedeker** zu; allerdings sei ein gemeinsamer Gesprächstermin mit allen Beteiligten nicht früher zustande gekommen.

**Abgeordneter Mai (GRÜNE)** begrüßt gleichfalls die vorgeschlagene Regelung. Er habe gerade gestern in einem von Prognos und dem Ökoinstitut für Niedersachsen

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
18. Sitzung

11.12.1991  
he-pr

erarbeiteten Sonderabfallgutachten gelesen, daß in Unna auf Kreisebene eine Abfallagentur eingerichtet worden sei, die als beispielhaft dargestellt werde. Er halte dies für einen guten Ansatz, der weiter verfolgt werden sollte.

Die F.D.P. habe einen ähnlichen Antrag gestellt wie die CDU, erinnert Abgeordneter Kuhl (F.D.P.), der allerdings in den Ausschlußberatungen abgelehnt worden sei. Der Minister habe lediglich zugesichert, diesen Punkt in die mündliche Begründung in der Plenardebatte aufzunehmen.

Dem entgegen stehe der Inhalt eines Schreibens des Ministers, in dem zu lesen sei, daß die jetzt in Rede stehende Regelung von allen Fraktionen für sinnvoll erachtet werde. Da würden also auf einmal auch diejenigen, die im Ausschluß dagegen gewesen seien, in die Kooperation einbezogen. Er bitte das Ministerium daher um korrekte Darstellung in künftigen Briefen.

Das genannte Schreiben knüpfe an die letzten Ausschlußberatungen an, legt Staatssekretär Dr. Baedeker dar, als er durchaus den Eindruck gehabt habe, daß alle vier Fraktionen diese Regelung für sinnvoll erachteten. Eine Differenz habe lediglich darin bestanden, daß die CDU-Fraktion eine Zwangsberatung für alle Unternehmen mit Überwachung durch die untere Abfallwirtschaftsbehörde habe vorsehen wollen. Dem sei nicht zugestimmt worden.

Der Vorsitzende verweist nun auf die Beschlußempfehlung des Ausschusses an das Plenum, wonach in § 2 Abs. 1 Nr. 2 das Wort "vertraglich" aufgrund der vorausgegangenen Ausschlußberatungen bereits gestrichen werden solle. Ein nochmaliger Beschluß erübrige sich daher.

Zu § 3 werde nun vorgeschlagen, die Sätze 2 bis 4 zu streichen.

Dieser Vorschlag wird vom Ausschluß einstimmig gebilligt.

Der Vorsitzende macht ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die heute gefaßten Beschlüsse als Änderungsanträge zur zweiten Lesung ins Plenum eingebracht werden müßten.

**§ 9 - Satzung**

Im hessischen Landesabfallgesetz sei ein Passus enthalten, führt **Abgeordneter Mai (GRÜNE)** an, demzufolge für Grundstücke mit einer Altlast, deren Eigentümer sich in einer "Opferstellung" befänden, die Folgekosten von der öffentlichen Hand übernommen werden sollten. Ihn interessiere, ob im MURL geprüft worden sei, eine derartige Regelung auch für Nordrhein-Westfalen einzuführen.

**Staatssekretär Dr. Baedeker** verweist darauf, daß Regelungen in diese Richtung im Gesetz über den Abfallverband enthalten seien für Fälle, in denen ein Verursacher nicht mehr haftbar gemacht werden könne. Ebenso solle diese Möglichkeit eröffnet werden für Fälle, in denen eine Gemeinde sozusagen zu einem symbolischen Preis zu einem bestimmten Stichtag ein Grundstück übernommen habe.

Darüber hinausgehenden Regelungsbedarf sehe er nicht.

Nunmehr wird der Änderungsantrag der SPD, § 9 Abs. 2 Satz 1 um die Halbsätze

*insbesondere auch die Zuführung der Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge und die Kosten der Nachsorge für stillgelegte Anlagen der Abfallentsorgung, soweit sie nicht durch Rücklagen gedeckt sind; stillgelegte Anlagen der Abfallentsorgung gelten, solange sie der Nachsorge bedürfen, als Teil der bestehenden Gesamtanlage der entsorgungspflichtigen Körperschaft.*

zu ergänzen, vom **Ausschuß** mit den Stimmen von SPD, CDU und GRÜNEN gegen die Stimmen der F.D.P. angenommen.

Zu dem Änderungsantrag der SPD, in § 9 Abs. 2 Satz 2 den zweiten Halbsatz

*... bei der Gestaltung des Gebührenmaßstabes findet § 6 Abs. 3 Satz 3 Kommunalabgabengesetz keine Anwendung.*

ersatzlos zu streichen, steht **Abgeordneter Mai (GRÜNE)** auf dem Standpunkt, dies sei, obwohl sie unscheinbar wirke, eine der wichtigsten Änderungen des Gesetzes. Er erinnere an die großangelegte PR-Kampagne des Ministeriums, daß die Abfallgebühren nach Aufkommen berechnet werden müßten. Wenn nun dieser Halbsatz gestrichen werde, bleibe es doch wieder bei einer Grundgebühr und einer linearen Staffelung.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
18. Sitzung

11.12.1991  
he-pr

Er halte dies für einen Rückschritt in der Abfallwirtschaft, dem er nicht zustimmen könne.

Hier sei nach Gesprächen mit Kommunalpolitikern ein Kompromiß gesucht worden, erwidert **Abgeordneter Strehl (SPD)**, wie die Grundgebühr erhalten bleiben und darüber hinaus eine ökologisch abgestimmte Staffelung erreicht werden könne. Dies scheine mit der nun vorgeschlagenen Formulierung gewährleistet.

Gegenüber der bisherigen Diskussionslage im Ausschuß werde mit diesem Antrag ein neues Element eingebracht, betont der **Vorsitzende**; er wolle nur darauf aufmerksam machen.

Der Ausschuß stimmt dem Antrag mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN bei einer Stimmenthaltung (bei der CDU) zu.

Einstimmig angenommen wird der Antrag, in § 9 Abs. 2 Satz 3 die Jahreszahl "1992" durch die Jahreszahl "1993" zu ersetzen.

**Abgeordneter Krieger (CDU)** zieht das Abstimmungsergebnis zu § 9 Abs. 2 Satz 2 in Zweifel. Die Abstimmung müsse, weil mehr Abgeordnete gar nicht im Raum seien, 7 : 7 bei einer Enthaltung ausgegangen sein; damit wäre der Antrag abgelehnt.

Der **Vorsitzende** zählt nach und bittet um Nachsicht, er habe eine wissenschaftliche Mitarbeiterin als Abgeordnete mitgezählt; das Ergebnis müsse insofern korrigiert werden: Der Antrag sei mit 7 : 7 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Nichtsdestoweniger bleibe es jeder Fraktion unbenommen, Änderungsanträge im Plenum einzubringen, wiederholt der **Vorsitzende**.

Er fährt fort, der Antrag der SPD, in § 9 Abs. 3 Satz 1 nach dem Wort "Kreisteile" die Wörter "oder durch die Erhebung von Gebühren" einzufügen, sei bereits in der letzten Sitzung des Ausschusses vorgelegt, aber nicht abgestimmt worden, weil § 9 insgesamt bei der Abstimmung ausgeklammert worden sei.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
18. Sitzung

11.12.1991  
he-pr

Der Ausschuß stimmt diesem Antrag mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der GRÜNEN zu.

### § 29 - Erhebung über Altablagerungen und Altstandorte

Der Änderungsvorschlag, am Ende des Absatzes 1 den Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und den Halbsatz "dies gilt auch dann, wenn die Bergaufsicht geendet hat." zu ergänzen, wird vom Ausschuß unter bezug auf die Ausschußberatung am 27. November ohne weitere Aussprache einvernehmlich angenommen.

-----

Nicht mehr unmittelbar zum Gesetzentwurf, aber bei dieser Gelegenheit wünscht der Vorsitzende zu erfahren, wie die Landesregierung die Abfälle definiere, die sich aufgrund der Verpackungsverordnung des Bundes aus Verpackungen ergäben, und ob hierüber eine bundeseinheitliche Meinung bestehe.

Eine bundeseinheitliche Meinung gebe es in diesem Punkt nicht, führt Staatssekretär Dr. Baedeker aus, er wolle aber gern die Position des Landes Nordrhein-Westfalen darlegen:

Da § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung die Verklammerung von öffentlichen und privaten Entsorgern vorgesehen habe und das Landesabfallgesetz ein entsprechendes Pendant enthalte, sehe das Land die Schnittstelle von Wirtschaftsgut zu Abfall hinter der Sortieranlage.

Das bedeute, das Einsammeln der Abfälle geschehe im wesentlichen bei der öffentlichen Entsorgung. Die Abfälle gingen dann zur Sortieranlage. Erst beim Verlassen der Sortieranlage trennten sich die Ströme in Abfall, der auch nach dem Sortieren Abfall bleibe, und in Wirtschaftsgut, das in den Kreislauf gehe und verwertet werde.

Diese Trennung sei deshalb wichtig, weil die Kommunen nur auf diese Weise im Rahmen des Anschluß- und Benutzungszwangs die Bürger veranlassen könnten, die verschiedenen Sammelsysteme tatsächlich zu nutzen.

Die Begründung ergebe sich aus dem Abfallgesetz des Bundes: Auch Dinge, die verwertet werden sollten, seien bis zu einem bestimmten Zeitpunkt Abfall. Die

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
18. Sitzung

11.12.1991  
he-pr

einzigste Ausnahme sei in § 6 Abs. 3 Nr. 7 der Verpackungsverordnung geregelt, daß Stoffe mit Kenntnis der Kommunen und wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstünden als Wirtschaftsgut behandelt werden könnten. Das Land Nordrhein-Westfalen aber habe ein öffentliches Interesse daran, Abfall bis zur Sortieranlage auch als Abfall zu behandeln.

Ihr sei daran gelegen, äußert Abgeordnete Dr. Schraps (CDU), die soeben vorgetragene Überlegungen des Staatssekretärs schriftlich zu bekommen. - Dies sagt Staatssekretär Dr. Baedeker zu.

-----

Mit dem nochmaligen Hinweis, daß die heute gefaßten Beschlüsse, wenn sie Auswirkungen auf den Gesetzentwurf haben sollten, als Änderungsanträge zur zweiten Lesung ins Plenum eingebracht werden müßten, schließt der Vorsitzende die Sitzung.

gez. Stump  
Vorsitzender

25.02.1992/10.03.1992